

Geschäftsordnung des Parlaments des Staates

Schlopolis

I. Struktur

- (1) Das Parlament strukturiert sich selbst.
- (2) Das Parlament hat die Möglichkeit zur Bildung von Ausschüssen.
- (3) Alle Parlamentssitzungen sind öffentlich. Bei der Besetzung des Zuschauerraums haben Pressevertreter mit einem entsprechenden Ausweis Vorrang. Ausschüsse haben auch die Möglichkeit geheim zu tagen.
- (4) Im Einzelfall kann das Parlament mithilfe einer absoluten Mehrheit die Öffentlichkeit für eine Sitzung ausschließen.
- (5) Jeder Abgeordnete erhält Sitzungsgeld. Die Höhe ist im Haushaltsplan festzulegen.

II. Das Parlamentspräsidium

- (1) Das Parlamentspräsidium besteht aus dem Parlamentspräsidenten und seinen beiden Stellvertretern. Diese Ämter werden in einer demokratischen Wahl durch das Parlament als erster Tagesordnungspunkt nach Verabschiedung dieser Geschäftsordnung besetzt. Jedes dieser Ämter (Parlamentspräsident, erster Stellvertreter, zweiter Stellvertreter) wird in einer einzelnen Wahl gewählt.
- (2) Das Parlamentspräsidium leitet die Parlamentssitzungen.

III. Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus sieben geheim tagenden Mitgliedern. Diese sind das Parlamentspräsidium, ein Mitglied des Kronrats, welches rotieren kann, sowie drei aus der Mitte des Parlaments mit relativer Mehrheit gewählte Parlamentarier der Opposition. Der Parlamentspräsident führt den Vorsitz.
- (2) Im Ältestenrat gilt die Geschäftsordnung des Parlaments sinngemäß.
- (3) Die Verfahrensweise der Sitzungsabläufe sind die eines Ausschusses.
- (4) Der Ältestenrat legt die Termine für die Parlamentssitzungen fest.

IV. Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von zwei oder mehr Parlamentariern. Sie organisieren sich selbst.
- (2) Der Fraktionsvorstand wird von den Mitgliedern einer Fraktion aus ihrer Mitte vor der ersten Parlamentssitzung und nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse demokratisch gewählt. Er organisiert die politischen Geschäfte der Fraktion, ist aber nicht befugt, Anweisungen bzgl. Stimmverhaltens zu geben. Mitglieder der Regierung dürfen diesem nicht angehören.
- (3) Dieser Vorstand erstellt eine Liste mit allen Mitgliedern seiner Fraktion mit Vor- und Nachname, Klasse/Kurs, E-Mail-Adresse und Funktion innerhalb der Fraktion. Diese ist bei Gründung der Fraktion beim Parlamentspräsidium einzureichen und auf aktuellem Stand zu halten.
- (4) Der Fraktionsvorsitzende der größten Oppositionsfraktion, ist automatisch Oppositionsführer. Sollte eine Gleichheit bei der Anzahl der Parlamentssitze vorliegen, wählen alle Oppositionellen mit einfacher Mehrheit zwischen den betreffenden Fraktionsvorsitzenden.

V. Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse können von einem oder mehreren Parlamentariern sowie von einer kompletten Fraktion beantragt werden und müssen vom Parlament durch eine Abstimmung, in der einfache Mehrheit für den Ausschuss erreicht wird, genehmigt werden.
- (2) In den Ausschüssen gilt die Geschäftsordnung des Parlaments sinngemäß.

- (3)** Jeder Ausschuss besteht aus einer vom Parlamentspräsidium festgelegten Anzahl von Parlamentariern, mindestens aber 5. Diese Plätze werden prozentual nach der Anzahl der Mitglieder der Fraktionen auf diese vergeben.
- (4)** Die Fraktionen wählen in einer Urwahl demokratisch die Besetzung der ihnen zustehenden Ausschussplätze aus ihrer Mitte. Ein Parlamentarier kann Mitglied in mehreren Ausschüssen sein. Auch Regierungsmitglieder dürfen Ausschüssen angehören.
- (5)** Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und zwei Vertreter aus seiner Mitte.
- (6)** Ausschüsse können selbstständig Gesetzentwürfe erarbeiten und diese im Parlament zu Abstimmung stellen. Sie können die Minister beraten und stehen im Austausch mit diesen.
- (7)** Auf Einladung des Ausschusses können Minister und Staatsbürger diesen beiwohnen.
- (8)** Ausschüsse können eine Wahl- bzw. Stimmempfehlung an die Parlamentarier abgeben.
- (9)** Die Sitzungen werden außerhalb der Parlamentssitzungen abgehalten.

VI. Abwesenheiten

- (1)** Abwesenheiten während Sitzungen sind im Voraus dem Vorsitz zu melden.
- (2)** Sollte dies nicht möglich gewesen sein, folgt eine nachträgliche Meldung. In beiden Fällen ist dem Parlamentspräsidium eine schriftliche Bitte um Entschuldigung vorzulegen.
- (3)** Der Ältestenrat entscheidet in einer Abstimmung über eine Stattgabe des Antrags. Wird der Antrag abgelehnt, erfolgt eine Kürzung des Gehalts des betreffenden Abgeordneten entsprechend einer durch den Ältestenrat festgelegten Regelung.
- (4)** Diese Regelung ist nach Beschluss dieser Geschäftsordnung als Zusatz anzuhängen und den Parlamentariern mitzuteilen.

VII. Einladungen

- (1)** Der Parlamentspräsident sendet vor jeder Parlamentssitzung über IServ eine E-Mail an die Gruppe „SAS30.Parlament“ mit einer fristgerechten (mind. 1 Woche vor Sitzung bzw. während des Projekts 16 Stunden vor Sitzung) Einladung an alle Parlamentsmitglieder und Schriftführer. Außerdem wird die gleiche Nachricht in die WhatsApp-Gruppe „SAS-Parlament“ gesendet.
- (2)** Notsitzungen können nur während der Projektstage mit einer Mehrheit im Parlamentspräsidium eine Stunde im Voraus beschlossen werden. Dies muss den Parlamentariern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Ausschüsse haben keine Möglichkeit, Notsitzungen einzuberufen.
- (3)** Regierungsmitglieder und der Kronrat werden ebenfalls fristgerecht zu allen Parlamentssitzungen eingeladen.
- (4)** Das Parlamentspräsidium legt in der Einladung die verfügbare Zeit für die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt fest. Anhand der Gesamtzeit wird durch das Präsidium die davon auf die jeweiligen Fraktionen abfallende Redezeit berechnet. Die Berechnung geschieht prozentual gemessen an der Anzahl der Mitglieder einer Fraktion.
- (5)** Die Redereihenfolge der Fraktionen wird ebenfalls durch das Präsidium festgelegt. Hierbei ist auf das Prinzip von Rede und Gegenrede zu achten.

VIII. Sitzungsablauf

- (1)** Der Parlamentspräsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (2)** Der Parlamentspräsident erteilt und entzieht das Wort im Rahmen der zuvor festgelegten Redezeiten und Reihenfolge {s. Punkte VII. (4) und (5)}.
- (3)** In Ausschusssitzungen hat der Parlamentspräsident dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitglieder angemessen berücksichtigt werden. Dazu führt der Schriftführer eine Rednerliste.
- (4)** Vor Schluss der Sitzung gibt das Parlamentspräsidium nach Möglichkeit den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung bekannt.

IX. Sitzungsdisziplin

- (1)** Bei groben Verletzungen der gültigen gesellschaftlichen Gesprächsregeln und /oder Überschreiten der Redezeit in einer Sitzung um mehr als 10 Sekunden, besteht die Möglichkeit, den

dessen Schuldigen zu bestrafen. Der Parlamentspräsident kann dem Schuldigen das Wort entziehen und / oder ihn des Saales verweisen.

(2) Der Ältestenrat hat dann über eine darüber hinaus gehende Strafe zu entscheiden, sollte er dies für nötig erachten. In besonders schweren Fällen kann der Ältestenrat auch die Entbindung des Abgeordneten von seinem Mandat im Parlament zur Abstimmung stellen. Dies gilt ebenfalls, sollte der Abgeordnete eine Straftat begehen.

(3) Alle Entscheidungen diesbezüglich sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

X. Anträge

(1) Jeder Abgeordnete sowie die Regierung haben das Recht, Anträge zu stellen.

(2) Jeder Antrag ist, sollte es nicht anders möglich sein, dem Parlamentspräsidenten oder einem seiner Stellvertreter vor dem Projekt mindestens eine Stunde und während der Projektwoche mindestens 30 Minuten vor der Sitzung in elektronischer Form schriftlich vorzulegen.

(3) Die Einbringung eines Antrags kann nur abgelehnt werden, wenn er nach Erachten des Parlamentspräsidiums in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Gremiums fällt. Die Entscheidung muss dem Antragsteller vor Eröffnung der Sitzung mitgeteilt werden.

(4) Jeder zur Antragsstellung Berechtigte kann gegen die Entscheidung vor dem Ältestenrat Klage einreichen.

(5) Bei Stattgabe des Antrags ist er in den zuständigen Gremien zu verlesen, sollte er den Beteiligten nicht schon vorher schriftlich zugestellt worden sein.

(6) Bei Anträgen zur Änderung von Verfassung, Gesetz, dieser Geschäftsordnung oder des Haushaltsplans im Parlament wird nach Lesung im Parlament über den Antrag abgestimmt. Für das Inkrafttreten des Antrags wird bei Änderungen des Gesetzes eine einfache Mehrheit, für Änderungen der Geschäftsordnung oder des Haushaltsplans eine absolute Mehrheit und für Änderungen der Verfassung eine 2/3-Mehrheit benötigt.

XI. Schriftführung

(1) Das Parlament wählt mindestens fünf Schriftführer. Die Höhe ihres Lohns wird wie die aller anderen staatlicher Arbeiter im Haushaltsplan festgelegt. Sie können parteilos sein, dürfen aber weder dem Parlament noch der Regierung angehören.

(2) Der Schriftführer unterstützt den Parlamentspräsidenten bei der Leitung der Sitzung: Er hat die Sitzung wahrheitsgemäß und vollständig zu protokollieren. Bei vorsätzlichem Verstoß kann der Ältestenrat eine Entbindung von der Aufgabe des Schriftführers durchführen. Das Parlament kann dann durch eine erfolgreiche Abstimmung (einfache Mehrheit) ein Strafverfahren gegen den Schriftführer einleiten.

(3) Am Anfang jeder Sitzung wird über die Annahme und Änderungsanträge bezüglich des Protokolls abgestimmt.

(4) Jedes Protokoll muss zumindest Ort, Datum, namentliche An- und Abwesenheitsliste, Tagesordnungspunkte sowie alle Beschlussfassungen enthalten.

(5) Alle Protokolle öffentlicher Sitzungen werden schriftlich veröffentlicht.

(6) Den Parlamentariern werden alle Parlamentsprotokolle und Protokolle ihrer Ausschüsse noch am selben Tag über IServ und die WhatsApp-Gruppe durch das Parlamentspräsidium zugestellt.

(7) Sollten bei einer Parlamentssitzung weniger als zwei oder bei einer Ausschusssitzung kein Schriftführer anwesend sein, so ist diese bis auf Weiteres zu vertagen.

XII. Abstimmungen

(1) Alle Abstimmungen sind offen und erfolgen per Handzeichen der Abgeordneten (bzw. bei online-Sitzungen in IServ über das Umfrage-Tool).

(2) Alle Anträge sind, sollte es keine andere Regelung in der Verfassung oder dieser Geschäftsordnung geben, angenommen, sofern sie eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen.

(3) Sollte es bei den Vorsitzenden Unstimmigkeiten über das Abstimmungsergebnis geben, so ist die Abstimmung zu wiederholen.

(4) Sollte es auch hiergegen Einspruch eines Mitglieds des Parlamentspräsidiums geben, so ist der Kronrat zur Durchführung der Abstimmung anzurufen.

XIII. Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung erfordern eine 2/3-Mehrheit vom Parlament und eine Bestätigung des Ältestenrates, um in Kraft zu treten.

(2) Sollte es zu Konflikten dieser Geschäftsordnung mit Punkten der Verfassung kommen, so ist der Verfassung zu folgen.

(3) Bei Unstimmigkeiten über die Auslegung dieser Geschäftsordnung, ist der Ältestenrat anzurufen.

XIV. Der Gerichtshof

(1) Das Parlament ernennt mit einfacher Mehrheit Richter.

(2) Jedes Parlamentsmitglied hat die Möglichkeit, Kandidaten für das Amt des Richters vorzuschlagen.

(3) Die Anzahl der Richter wird durch den Haushaltsplan festgelegt. Für diesen Punkt des Haushaltsplans hat der Justizminister das Erstvorschlagsrecht. Sobald der Haushaltsplan beschlossen ist, müssen die Richter ernannt werden.

XV. Der Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan muss spätestens in der vierten Parlamentssitzung mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden.

(2) Das Erstvorschlagsrecht für den Haushaltsplan hat der Finanzminister.

(3) Eine Ausnahme von XV. Punkt 2 besteht bei der Festlegung der Anzahl der Richter. Für diesen Punkt hat der Justizminister das Erstvorschlagsrecht {{s. Punkt XIV. (3)}}.

XVI. Inkrafttreten und Gültigkeit

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss unverzüglich in Kraft.

(2) Diese Geschäftsordnung kann nicht von Gesetzten eingeschränkt werden.

(3) Sämtliche Formulierungen sind in der maskulinen Deklinationsform geschrieben, gelten aber in der gleichen Bedeutung auch für das weibliche Geschlecht.